OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-450278/6/MB/BD**

Datum: **Linz, 21. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der C GmbH, vertreten durch P & Z Rechtsanwälte-Partnerschaft, W, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde S am Attersee vom 28.4.2017, GZ: 905-2/2017, betreffend die Vorschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der belangten Behörde ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde S am Attersee vom 16.2.2017, GZ: 905-1/2017-St, wurde über die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Für den Betrieb nachstehender Geräte am Standort in S am Attersee, ist ab 1. April 2016 monatlich folgende Lustbarkeitsabgabe zu entrichten:

2 Stk. Wettterminals € 200,--/Stk. ……. € 400,-- ab 1.4.2016
1 Stk. Wettterminal € 200,--/Stk. …….. € 200,-- ab 1.9.2016

Die Lustbarkeitsabgabe in Höhe von € 5.000,-- für den Zeitraum 1.4.2016 bis 31.1.2017 ist binnen einem Monat nach Erhalt des Bescheides auf das Konto (…) der Marktgemeinde S am Attersee einzuzahlen.

Die Lustbarkeitsabgabe ab 1.2.2017 in Höhe von € 600,-- ist am 15. jeden Monats für den unmittelbar vorausgegangenen Monat an die Marktgemeinde S am Attersee zu entrichten.

Dieser Bescheid ist ein Dauerabgabenbescheid.

Rechtsgrundlagen:
Lustbarkeitsabgabeverordnung der Marktgemeinde S am Attersee vom 25.2.2016, § 198 BAO §§ 1 und 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 2015"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen den in Punkt I.1. genannten Bescheid erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung.

3. Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde S am Attersee vom 6.12.2016, GZ: RMB-StV-6-2016, wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

4. Gegen diesen Berufungsbescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf.

5. Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 wurden die Bf sowie die belangte Behörde aufgefordert, eine Stellungnahme einzubringen.

6. Mit E-Mail vom 7. Juli 2017 brachte die belangte Behörde folgende Stellungnahme ein:

„Wie aus der Begründung des Berufungsbescheides hervorgeht, hatten es die Betreiber ursprünglich unterlassen, die aufgestellten Wettterminals im Sinne der geltenden

Lustbarkeitsabgabeordnung bei der Gemeinde ordnungsgemäß anzumelden. Auf telefonische Nachfrage der Gemeinde bei der Firma C wurde dem zuständigen Sachbearbeiter mitgeteilt, dass die Firma C Betreiber der Automaten ist und die Gemeinde die Abgabenvorschreibung schriftlich an dieses Unternehmen richten soll.
Für die Gemeinde gab es keinen Grund daran zu zweifeln, dass die Firma C Abgabeschuldner, also Unternehmer im Sinne der geltenden Lustbarkeitsabgabeordnung ist bzw. war. Untermauert wird diese Tatsache auch, dass es die Firma C GmbH. gewesen ist, die die Wettterminals mit Schrieben vom 31.3.2017 abgemeldet hat um sie ab 1. April 2017 unter dem Namen C GmbH. wieder neu anzumelden (siehe Beilagen)."

7. Mit E-Mail vom 10. Juli 2017 brachte die Bf einen Wettvermittlungsvertrag zwischen der C Ltd. und der E S sowie eine Stellungnahme ein. Diese Stellungnahme wurde der belangten Behörde ebenfalls übermittelt. In dieser wird u.a. Nachstehendes ausgeführt:

„Zu 2.
a)
Die Wettterminals stehen im Eigentum der Beschwerdeführerin und werden den jeweiligen Lokalbetreibern zur Verfügung gestellt, damit Wetten an die als Buchmacherin fungierende C (M) Ltd. vermittelt werden können.

b)
Die Beschwerdeführerin ist – wie aus deren Firma hervorgeht – Agentur und Dienstleisterin betreffend die Abwicklung und Vermittlung von Wetten. Im Zuge dieser Tätigkeit stellt sie den Vertragspartnern vor Ort (Lokalbetreibern) Wettterminals zur Verfügung. Sie bezieht für ihre Tätigkeit eine Pauschale von der C (M) Ltd.

c)
Die Beschwerdeführerin keine der genannten Tätigkeiten aus.

d)
Nach Ansicht der Beschwerdeführerin ist diese nicht Wettunternehmerin im Sinne des § 2 Z 9 Oö. Wettgesetzes, sondern die Betreiber vor Ort, die auch mit der Buchmacherin über entsprechende Verträge verfügen.

Zu 3.
Die Beschwerdeführerin erbringt Serviceleistungen wie in b) beschrieben und stellt Wettterminals auf. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Beschwerdeführerin und der C (M) Ltd. Kann nicht vorgelegt werden.

Der entsprechende Wettvermittlungsvertrag wird beigelegt.

Auftragsgemäß wird der gegenständliche Schriftsatz auch der Gegenseite zugestellt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und in die von den Parteien vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen. Danach wird folgender S a c h v e r h a l t vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Zumindest seit März 2016 werden in S, ab 1.4.2016 2 und ab 1.9.2016 zusätzlich ein weiterer Wettterminal betrieben. Das Lokal (Wettvermittlungsstellen) wurde nicht von der Bf betrieben. Der Betreiber des Lokales (Wettvermittlungsstellen) ermöglicht Kunden den Abschluss von Wettverträgen mit der C (M) Ltd., welche als Buchmacher tätig ist. Die Bf ist Eigentümerin der verfahrensgegenständlichen Wettterminals und sie stellt diese Terminals dem jeweiligen Betreiber der Wettvermittlungsstellen zur Verfügung.

Es kann nicht festgestellt werden, dass die Bf in Zusammenhang mit den gegenständlichen Wettterminals als Buchmacher, als Vermittler von Wettkunden und/oder als Vermittler von Wetten im Jahr 2016 tätig gewesen wäre.

Die Bf hat beginnend mit dem Jahr 2016 die gegenständlichen Wettterminals nicht als Buchmacher, als Vermittler von Wettkunden und/oder als Vermittler von Wetten betrieben.

2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender B e w e i s w ü r d i g u n g : Das Vorhandensein der Terminals am verfahrensgegenständlichen Standort wurde bereits von der belangten Behörde festgestellt und es wurde dem auch von der Bf nicht entgegengetreten. Die Feststellungen betreffend den Betreiber des Lokales (Wettvermittlungsstellen), die Tätigkeit der C (M) Ltd. als Buchmacher und die Zurverfügungstellung der Wettterminals durch die Bf gründen vor allem auf den von der Bf vorgelegten Verträgen, welche mit dem Vorbringen der Bf in Einklang stehen. In diesen Verträgen kommt bereits in der Präambel zum Ausdruck, dass die C (M) Ltd. als Buchmacher die Wetten abschließt. Weiters folgt aus den jeweiligen Verträgen, wer als Betreiber des Lokales (Wettvermittlungsstellen) die Wetten vermittelt und, dass es sich bei diesen Betreibern bzw. den Wettvermittlern nicht um die Bf handelt. Dass die Bf die Terminals zur Verfügung stellte, brachte der Rechtsvertreter der Bf selbst vor und es wird dies auch ausdrücklich in den vorgelegten Verträgen festgehalten. Angesichts dessen, dass aber bei dem verfahrensgegenständlichen Standort die Wetten mit der C (M) Ltd. abgeschlossen werden (Buchmacher) und die Wettkunden an die C (M) Ltd. vom Betreiber der Wettvermittlungsstelle (und nicht von der Bf) vermittelt werden, kann eine Tätigkeit der Bf in Zusammenhang mit den gegenständlichen Terminals dahingehend, dass diese als Buchmacher, als Vermittler von Wettkunden und/oder als Vermittler von Wetten im Jahr 2016 tätig gewesen wäre, nicht festgestellt werden. Daraus folgt auch, dass die Bf die gegenständlichen Wettterminals nicht als Buchmacher, als Vermittler von Wettkunden und/oder als Vermittler von

Wetten betrieben hat. Ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass die von der Bf in Kopie vorgelegten Verträge gefälscht oder unrichtig sein würden, ergeben sich für das erkennende Landesverwaltungsgericht nicht. Die Unterschriften auf den von der Bf vorgelegten Verträgen datieren auch auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Landesgesetzes über eine Gemeindeabgabe für Lustbarkeiten, sodass auch nicht davon auszugehen ist, dass diese Verträge abgeschlossen worden wären, um die „Ermittlung des tatsächlichen Abgabenschuldners" zu erschweren.

Die von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen stellen ebenso wie die Bestätigungen über die Anzeigen betreffend die Errichtung von Wettannahmestellen unter der Verwendung der gegenständlichen Terminals durchaus Indizien dar, die grundsätzlich dafür sprechen, dass die Bf die gegenständlichen Terminals als Wettunternehmen betrieben hat. *Insofern ist auch nachvollziehbar, wenn die belangte Behörde auf Basis der im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides vorliegenden Informationen die Bf als Abgabenschuldner heranzog (und zum damaligen Zeitpunkt hierzu keine weiteren Ermittlungen für erforderlich erachtete).* Allerdings besteht im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Neuerungsverbot und es gelangt das erkennende Verwaltungsgericht auch unter Berücksichtigung dieser Indizien (die für die Tätigkeit der Bf als Wettunternehmen in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Terminal sprechen) angesichts der nunmehr vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen (aus denen konkret hervorgeht, wer als Buchmacher und wer als Vermittler der Wettkunden tätig ist) nicht zur Überzeugung, dass die Bf tatsächlich als Buchmacher, als Vermittler von Wettkunden und/oder als Vermittler von Wetten die gegenständlichen Terminals betrieben hätte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Bf in den Formularen betreffend die Lustbarkeitsabgabe-Erhebung als Aufsteller bezeichnet wird und ein Mitarbeiter der Fa C GmbH entsprechende Aussagen tätigte. Die von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen sprechen zwar ebenso wie die von Bf gegenüber der Landesregierung getätigten Anzeigen der Einrichtung der Wettannahmestelle unter der Verwendung von Wettterminals dafür, dass die Bf eine Berechtigung zur Einrichtung von Wettannahmestellen unter der Verwendung von Wettterminals betreffend den verfahrensgegenständlichen Standort hat bzw. Tätigkeiten als Wettunternehmen ausüben kann. Allerdings ergibt sich aus diesen Unterlagen nicht zwingend, dass die Bf tatsächlich als Wettunternehmen den gegenständlichen Terminal betrieben hätte. Hingegen folgt aus den vorgelegten Verträgen, wem nach den tatsächlich getroffenen Vereinbarungen welche konkrete Funktion zukommt. Dagegen, dass die Bf diesbezüglich im vorliegenden Verfahren falsche Angaben machte (bzw. die Verträge einen unrichtigen Inhalt aufweisen), spricht auch folgende Überlegung: Es ist davon auszugehen, dass der von einem Rechtsanwalt vertretenen Bf bewusst ist, dass die Abgabenbehörde nach Aufhebung der Lustbarkeitsabgabenfestsetzung gegenüber der Bf in weiterer Folge Verfahren zur Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe gegenüber den Wettunternehmen durchführen wird. Sollte in diesen Verfahren (etwa aufgrund der

Angaben der dann als steuerpflichtig herangezogenen Wettunternehmen) hervorkommen, dass von der Bf in Irreführungsabsicht unrichtige Angaben gemacht wurden (bzw. die Verträge unrichtig sind oder die tatsächlichen Vereinbarungen nicht richtig wiedergeben), könnte dies unter Umständen zu einer Wiederaufnahme des gegenständlichen Verfahrens und weiteren (negativen) Konsequenzen für die Bf bzw. deren Vertreter führen. Es ist daher nicht ohne weiteres davon auszugehen, dass die vom Vertreter der Bf gemachten Angaben zu deren Tätigkeit in Zusammenhang mit den Terminals unrichtig sind.

III.

1. § 1 Abs. 1 Landesgesetz über eine Gemeindeabgabe für Lustbarkeiten (in der Folge „Oö. LAbgG 2015") lautet:
„(1) Durch dieses Landesgesetz werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) ermächtigt, über eine allenfalls gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 bestehende bundesgesetzliche Ermächtigung hinaus für den Betrieb von
1. Spielapparaten im Sinn des Abs. 2 an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
2. Wettterminals im Sinn des § 2 Z 8 des Oö. Wettgesetzes
eine Gemeindeabgabe zu erheben."

§ 1a Abs. 2 Oö. LAbgG 2015, eingefügt durch LGBl. Nr. 58/2016, lautet:
„(2) Abgabeschuldnerin bzw. Abgabeschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen im Sinn des § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz."

§ 2 Landesgesetz über den Abschluss von Wetten und das Vermitteln von Wetten und Wettkunden (in der Folge „Wettgesetz") lautet:
„Im Sinn dieses Landesgesetzes sind:
1. Aufstellen: physisches Positionieren und Belassen;
2. Buchmacherin, Buchmacher: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten abschließt;
3. Totalisateurin, Totalisateur: eine Person, die gewerbsmäßig Wetten vermittelt;
4. Vermittlerin, Vermittler: eine Person, die gewerbsmäßig Wettkunden vermittelt;
5. Wette: Preisvereinbarung zwischen der Wettanbieterin bzw. dem Wettanbieter und den Wetthaltern über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses in der Zukunft liegenden Sportereignisses;
6. Wettannahmestelle: ortsgebundene oder mobile Betriebsstätte, in der Wetten angeboten bzw. Wettangebote entgegengenommen, Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden oder in der Wettkunden vermittelt werden;
7. Wettbedingungen: allgemeine Geschäftsbedingungen, unter denen der Abschluss oder die Vermittlung der Wetten verbindlich zustande kommen;
8. Wettterminal: technische Einrichtung, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dient;
9. Wettunternehmen: Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisateurinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler."

2. Die einschlägigen Bestimmungen der im zeitlichen Geltungsbereich anwendbaren Verordnung der Marktgemeinde S am Attersee über die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe vom 25.2.2016:

„§ 1
Gegenstand der Abgabe

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.
Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2
Ausnahmen

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz.

§ 3
Abgabenschuldner

Abgabenpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
Unternehmer ist

- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
- derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 4
Abgabesatz

Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 200,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 5
Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 6
Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 7
Entstehen der Abgabenschuld, Abgabenfälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

(1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.

(2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

(3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 8
Abgabenkontrolle

(1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.

(2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 9
Haftung

(1) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der Spielapparate.
(2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
(3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsrist folgenden Tag in Kraft.
(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung."

3. Der Abgabetatbestand „Betrieb von Wettterminals" ist in § 1 Abs. 1 Z 2 Oö. LAbgG 2015 durch eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Wettgesetz festgelegt und umfasst nicht nur die Umschreibung des technischen Begriffs „Wettterminal", sondern es wird durch den Legalverweis auch klargestellt, dass als Betreiber von Wettterminals von vornherein nur jener Personenkreis in Betracht kommt, der im Wettgesetz als Wettunternehmen bezeichnet ist (vgl. GP XXVIII IA 218/2016). Abgabeschuldner für den Abgabetatbestand „Betrieb von Wettterminals" im Sinne dieses Gesetzes ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts daher auch vor der Novelle LGBl. Nr. 58/2016 im Oö. LAbgG 2015 das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen (vgl. GP XXVIII IA 218/2016). Die Novelle LGBl. Nr. 58/2016 diente daher insofern, wie sich auch aus den Gesetzesmaterialen (GP XXVIII IA 218/2016) ergibt, nur der Klarstellung.

Die Lustbarkeitsabgabenordnung der Stadt Wels weicht diesbezüglich nicht ab.

4. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Bf Eigentümerin der Wettterminals ist. Wettunternehmen im Sinne des § 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz sind allerdings (nur) Buchmacher, Totalisateure und Vermittler. Buchmacher in Zusammenhang mit den gegenständlichen Wettterminals ist die C (M) Ltd.. Der Betreiber des gegenständlichen Standortes (Wettvermittlungsstellen) und nicht die Bf vermittelte die Wettkunden an die C (M) Ltd.. Durch die bloße Zurverfügungstellung der Wettterminals allein wird die Bf nicht zu einem Wettunternehmen im Sinne des Wettgesetzes in Zusammenhang mit diesem Gerät. Da die Bf den Wettterminals beginnend zumindest mit dem Jahr 2016 nicht als Buchmacher, als Vermittler von Wettkunden und/oder als Vermittler von Wetten betrieben hat, ist die Bf nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes nicht Abgabenschuldnerin.

Da die Bf nicht Abgabenschuldnerin hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Terminals ist, ist die Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe gegenüber der Bf rechtswidrig, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob die Bf die gegenständlichen Wettterminals als Wettunternehmen im Sinne des § 2 Z 9 Oö. Wettgesetz im Jahr 2016 betrieben hätte, war auf Tatsachenebene festzustellen, sodass diesbezüglich daher Fragen der Beweiswürdigung betroffen sind, zu deren Überprüfung der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen ist (vgl. etwa VwGH 24.04.2014, Ra 2014/01/0010; 18.06.2014, Ra 2014/01/0029).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter